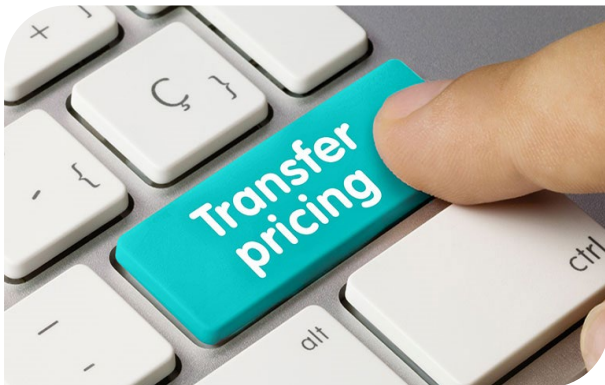


Von der Mitwirkung zur Pflicht: § 12 StAbwG und die jährliche Verrechnungspreisdokumentation

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuer-
vermeidung und unfairer Steuer-
wettbewerb (Steueroasen-Abwehrge-
setz – StAbwG) hat der deutsche Ge-
setzgeber bereits zum 01.07.2021 eine
Reihe verschärfter Maßnahmen zur Be-
kämpfung von Geschäftsbeziehungen
mit nicht kooperativen Steuerhoheits-
gebieten eingeführt.



Einleitung

Kern dieser Regelungen ist § 12 StAbwG, der die „gesteigerte Mitwirkungspflicht“ bei bestimmten Auslandsbeziehungen normiert und damit eine bislang wenig beachtete, aber inhaltlich gravierende Erweiterung der Verrechnungspreisdokumentationspflichten im Bereich der Compliance-Anforderungen der Verrechnungspreise sowie fester Fristen für deutsche multinationale Unternehmen enthält.

Gesetzliche Ausgangslage

Die bisherige Rechtslage war durch § 90 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) geprägt. Steuerpflichtige

mussten bei Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Ausland Aufzeichnungen führen und diese erst auf Verlangen der Finanzverwaltung bzw. bei der Ankündigung der Betriebsprüfung vorlegen.

Charakteristisch war bislang, dass die Dokumentation vor allem oft nur „auf Vorrat“ erstellt wurde. Eine tatsächliche Vorlagepflicht bestand erst im Prüfungsfall, in dem die Unterlagen regelmäßig innerhalb von 30 Tagen einzureichen sind.

§ 12 StAbwG erweitert diesen Ansatz aber erheblich. Bereits Abs. 1 stellt klar, dass die allgemeinen Mitwirkungspflichten des § 90 AO nicht ausreichen, sondern durch eine gesteigerte Mitwirkungspflicht ergänzt werden.

Abs. 2 konkretisiert diese Vorgabe und verpflichtet den Steuerpflichtigen zur Erstellung einer umfangreichen Dokumentation. Diese umfasst

- Darstellungen der Geschäftsbeziehungen (Waren- und Dienstleistungsgeschäfte, Darlehens- und Versicherungsverhältnisse, Nutzungsüberlassungen, Kostenumlagen),
- Auflistungen von Vereinbarungen zu immateriellen Werten (inkl. Kostenumlage- und Lizenzvereinbarungen),
- detaillierte Funktions- und Risikoanalysen,
- eingesetzte wesentliche Vermögenswerte,
- Geschäftsstrategien sowie Markt- und Wettbewerbsbedingungen,
- Angabe der Anteilseigner im betroffenen Steuerhoheitsgebiet.

Neu ist zudem, dass die Aufzeichnungen spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres erstellt und sowohl der zuständigen Finanzbehörde als auch – in den Fällen des § 138a

AO – dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden müssen. Damit handelt es sich nicht mehr um eine bloße Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht, sondern um eine jährliche Übermittlungspflicht.

Besonders einschneidend ist schließlich § 12 Abs. 3 StAbwG: Danach kann die Finanzverwaltung die Vollständigkeit der Angaben an Eides statt bestätigen lassen. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Behörde zu bevollmächtigen, Auskunftsansprüche gegenüber Dritten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Anwendungsbereich des § 12 StAbwG

§ 12 StAbwG greift immer dann, wenn ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften oder Personen in einem sogenannten nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet („Steuer-oase“) unterhält.

Maßgeblich ist hierbei die vom Bundesministerium der Finanzen bzw. der Europäischen Union veröffentlichte Liste solcher Jurisdiktionen, die sich einer internationalen steuerlichen Zusammenarbeit verweigern (sog. Blacklist).

Sobald konzerninterne Transaktionen mit Gesellschaften in diesen Ländern bestehen, sei es durch Lieferungen, Dienstleistungen, Darlehen, Lizenzvergaben oder Kostenumlagevereinbarungen, besteht die Pflicht zur jährlichen Erstellung und Übermittlung der umfassenden Verrechnungspreisdokumentation nach § 12 StAbwG.

Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Umfang des Geschäftsvolumens und zusätzlich zu den allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 90 AO und den Vorgaben der GAufzV.

Besonders praxisrelevant ist, dass auf der aktuellen EU-Liste vom 18.02.2025 neben klassischen Steueroasen auch Russland geführt wird. Damit werden zahlreiche Unternehmensgruppen, die weiterhin wirtschaftliche Beziehungen nach Russland unterhalten – sei es durch Tochtergesellschaften, Lieferbeziehungen oder Lizenzstrukturen –, unmittelbar von den strengen Anforderungen des § 12 StAbwG erfasst. Steuerpflichtige müssen daher zwingend prüfen, ob direkte oder indirekte Verbindungen zu Gesellschaften in diesen Jurisdiktionen bestehen. Bereits geringfügige Transaktionen reichen aus, um die umfassenden Dokumentations- und Übermittlungspflichten auszulösen.

Sanktionen und Risiken

Die Missachtung der Verpflichtungen nach § 12 StAbwG ist mit erheblichen Risiken verbunden. Neben den allgemeinen Schätzungsbefugnissen nach § 162 AO und den Bußgeldtatbeständen nach § 379 AO sieht § 12 Abs. 3 StAbwG spezifische Sanktionen vor. Diese reichen von der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bis hin zur Verpflichtung, der Finanzverwaltung weitgehende Vollmachten zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen einzuräumen. Besonders gravierend sind die Zuschläge, die bei unzureichender oder verspäteter Dokumentation festgesetzt werden können. Hinzu treten die Zinsfolgen des § 233a AO, die Nachforderungen um jährlich sechs Prozent erhöhen.

Konsequenzen für die Praxis

Für multinationale Unternehmen bedeutet § 12 StAbwG eine grundlegende Neuausrichtung der Verrechnungspreisdokumentation. Diese muss in den oben genannten Fällen künftig als jährlich wiederkehrender Bestandteil des steuerlichen Abschlussprozesses verstanden werden. Unternehmen können nicht mehr darauf vertrauen, Dokumentationen nur für den Fall einer Betriebsprüfung vorzuhalten. Wir empfehlen daher, frühzeitig auf die Tragweite dieser Norm zu reagieren und Prozesse bzw. ein Tax-CMS zu implementieren, die die fristgerechte Erfüllung gewährleisten.

Fazit und Empfehlung von Nexia

§ 12 StAbwG ist seit dem 01.07.2021 in Kraft und stellt eine neue Dimension der Verrechnungspreisdokumentation dar. Die Vorschrift begründet eine eigenständige, jährlich wiederkehrende Pflicht zur Erstellung und Übermittlung umfangreicher Dokumentationen, die qualitativ und quantitativ über die bisherigen Anforderungen aus § 90 AO und der GAufzV hinausgeht.

Empfohlen wird, die jährliche Erstellung und, im o. g. Fall der Geschäftsbeziehungen mit Ländern der Blacklist, die Übermittlung der Dokumentationen fest in den Abschluss- und Compliance-Prozess zu integrieren, klare Verantwortlichkeiten zu definieren und die Inhalte regelmäßig auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Nexia unterstützt zudem beim Aufbau effizienter interner Prozesse und beim Einsatz geeigneter CMS-Strukturen.

Nur durch einen proaktiven Ansatz lassen sich Bußgelder, Schätzungen, Zinsbelastungen und Doppelbesteuerungen zuverlässig vermeiden.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Pflichten zu erfüllen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Rückfragen anzusprechen. Kontaktieren Sie einfach unsere Experten zu einem unverbindlichen Beratungsgespräch:

Ihre Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Levin Flascha

Associate | Transfer Pricing

T: +49 211 17170-350

E: levin.flascha@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

Stand 10/2025

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.